

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Verlegung einer Gashochdruckleitung zum DLR-Gelände in Köln-Porz  
Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	17.08.2015

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Verlegung der Gashochdruckleitung zum DLR-Gelände in der beantragten Form einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Das Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. plant den Anschluss seines Betriebsgeländes in Köln-Porz an ein bestehendes Erdgashochdrucknetz. Hierzu ist die Verlegung einer ca. 5 km langen Gashochdruckleitung (DN 150/DP 100) von seinem Betriebsgelände in Köln-Porz zu dem Anbindepunkt an die Ferngastransportleitung 422 in Köln-Libur notwendig.

Die Leitung, die zum größten Teil innerhalb des Straßenkörpers verlegt wird, verläuft überwiegend über Kölner Stadtgebiet zwischen den Stadtteilen Libur und Lind. Eine Teilstrecke von rund 400 m liegt im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf.

Neben der geplanten Leitung ist im Bereich des Anbindepunktes die Errichtung einer Gasmengemessanlage erforderlich und auf dem Betriebsgelände die Errichtung einer Gasregeldruckanlage sowie Druckerhöhungsanlage.

Die geplante Erdgasleitung dient der Versorgung der Hochdruck-Brennkammerteststände auf dem Betriebsgelände. Bisher wurde das benötigte Gas in Form von Flüssiggas mit Tankkraftwagen angeliefert.

Mit dem geplanten Vorhaben soll die Versorgungssicherheit sowie die allgemeine Sicherheit erhöht werden.

Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Trassenvarianten untersucht (s. Anlage 2). Nach Prüfung dieser Varianten soll die jetzt beantragte zur Ausführung kommen.

Die Leitungstrasse führt durch das im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzte Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“. Zudem ist der geschützte Landschaftsbestandteil LB 7.24 „Senkelsgraben in Lind“ betroffen.

Da die Leitung überwiegend innerhalb des Straßenkörpers verlegt wird, kommt es nur zu einem geringen Eingriff in die Vegetation entlang der betroffenen Straßen und Wege. U.a. sind Gebüsche, Bäume, Wiesen, ruderaler Krautvegetation, Grasfluren, Ackerflächen betroffen.

Im Bereich des Linder Bruchs ist zum Schutz der dort befindlichen besonders schutzwürdigen grund-

bzw. niederschlagswasserabhängigen Vegetation (§ 30 BNatSchG-Biotop, die zudem im LANUV-Biotop- und Biotopverbundkataster erfasst sind), des Niedermoores sowie der Gewässer eine Unterfahrung in bis zu ca. 8 m Tiefe vorgesehen. Eine Grundwasserabsenkung ist nicht erforderlich.

Die betroffenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder begrünt. Ein Schutzstreifen von 2 m Breite rechts und links der Trasse darf nicht mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.

Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichs besteht noch Abstimmungsbedarf.

Hinsichtlich Artenschutz kommt es bei Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzgutachten aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen nicht zu einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände.

Gemäß landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie Bodengutachten sind bei Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Form keine negativen Auswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Linder Bruch zu erwarten.

Das Leitungsvorhaben sowie der landschaftspflegerische Fachbeitrag können bei Bedarf in der Sitzung näher erläutert werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich gegeben.

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit des Standortes der DLR in Köln-Porz sowie der Erhöhung der allgemeinen Sicherheit durch Belieferung des Gases über eine Gasleitung statt wie bisher über Tankkraftwagen. Es ist somit ein öffentliches Interesse an der Umsetzung gegeben.

Sofern die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Sicherungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt und u.a. nachfolgende Maßgaben bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden, wird für die beantragte Variante das öffentliche Interesse an ihrer Realisierung als höherrangig angesehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange, zumal andere, verträglichere Alternativen nicht realisierbar waren.

Maßgaben:

- Das Vorhaben ist so zu planen, auszuführen und zu unterhalten, dass negative Beeinträchtigungen auf den LB 7.24 dauerhaft ausgeschlossen sind. Auch im Schadensfalle ist sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf den LB unterbleiben
- Der Dammweg im LB 7.24 ist während der Baumaßnahme abzusperren. Ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen etc. wird untersagt.
- Im LB 7.24 sowie im unmittelbaren Nahbereich ist eine Grundwasserabsenkung auszuschließen.
- Die im Landschaftsschutzgebiet befindliche Gasmengenmessanlage ist einzugrünen.
- Die erforderliche Kompensation ist nach Möglichkeit innerhalb der betroffenen Schutzgebiete umzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1: Ausschnitt Landschaftsplan incl. § 30 BNatSchG-Biotop

Anlage 2: Variantenuntersuchung

Anlage 3: Auszug aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag